

B. Besitz- und Verkehrsteuern

Lohnsteuerstatistik 1957. Es sind alle veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen einbezogen worden, deren Lohnsteuerkarten und Lohnsteuerüberweisungsblätter an die Finanzämter zurückgeflossen sind und für die Statistik zur Verfügung standen. Damit sind rund 85 vH der auf der Grundlage der Beschäftigtenkartei der Arbeitsämter geschätzten Gesamtzahl der Lohnsteuerpflichtigen erfaßt worden.

Die Lohnsteuerstatistik 1957 ist, wie auch die Lohnsteuerstatistiken 1950 und 1955, repräsentativ aufbereitet worden; die Ergebnisse sind auf die Gesamtzahl der zurückgeflossenen Lohnsteuerbelege hochgerechnet. Nach der Rechtsverordnung vom 4. 7. 1958 waren die Belege von Lohnsteuerpflichtigen mit einem Bruttolohn unter 16 000 DM repräsentativ mit einem durchschnittlichen Auswahlatz von 1,3 vH und die Belege von Lohnsteuerpflichtigen mit einem höheren Bruttolohn total aufzubereiten. Im Gesamtdurchschnitt sind 1957 etwa 2,2 vH aller eingegangenen Lohnsteuerkarten gegenüber etwa 17,7 vH bei der Lohnsteuerstatistik 1955 aufbereitet worden.

Als **Bruttolohn** wird nach der Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitgeber auf den Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblättern der Arbeitslohn in steuerrechtlichem Sinne ohne jeden Abzug, als **Lohnsteuer** die einbehaltene Steuer, gegebenenfalls nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge, ausgewiesen.

Einkommensteuerstatistik 1954. An Hand von Durchschriften der Steuerbescheide wurden alle Steuerpflichtigen erfaßt, die für den Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Steuerbelastete sind diejenigen Steuerpflichtigen, für die eine Steuerschuld festgesetzt worden ist. Als Steuerbefreite werden diejenigen Steuerpflichtigen angesehen, die zwar mit einem Einkommen veranlagt worden sind, für die aber wegen ihres Familienstandes oder aus anderen Gründen eine Steuerschuld nicht festgesetzt worden ist. Als O-Fälle, Verlustfälle und nv-Fälle sind diejenigen Fälle zusammengefaßt worden, bei denen die Veranlagung ein Einkommen von 0 DM oder einen Verlust ergab oder die wegen der Geringfügigkeit ihres Einkommens überhaupt nicht veranlagt worden sind.

Körperschaftsteuerstatistik. Die Veranlagungen zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1954 und 1957 wurden auf Grund von Durchschriften der Steuerbescheide erfaßt. Steuerbefreite kommen in der Körperschaftsteuerstatistik nicht vor. Die Begriffe für O-, Verlust- und nv-Fälle decken sich mit denen bei der Einkommensteuerstatistik.

Einheitswertstatistik 1953. An Hand von Durchschriften der Feststellungsbescheide wurden die gewerblichen Betriebe erfaßt, für die auf den 1. 1. 1953 ein Einheitswert festgestellt worden ist. Überschuldete Betriebe, wie überhaupt Betriebe, für die ein Einheitswert nicht festgestellt zu werden braucht, weil für sie eine Heranziehung weder zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital noch zur Vermögensteuer in Betracht kommt, sind in der Statistik nicht enthalten.

Vermögensteuerstatistik 1957. Gegenstand ist die Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. 1. 1957. Als Erhebungsunterlagen dienten die Durchschriften der Vermögensteuerbescheide.

Die Begriffe für Steuerbelastete und Steuerbefreite entsprechen denen bei der Einkommensteuerstatistik. Steuerpflichtige, deren Gesamtvermögen die Veranlagungsgrenzen nicht überstiegen hat (nv-Fälle), sind nicht erfaßt.

Erbschaftsteuerstatistik. Sie wird jährlich an Hand von Nachweisungen der Finanzämter aufgestellt und umfaßt die Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. 12. 1948 entstanden ist, ein endgültiger Steuerbescheid in dem der Erhebung zugrunde liegenden Kalenderjahr erteilt und ein Steuerbetrag festgesetzt worden ist.

C. Umsatzsteuer

Dieser Abschnitt enthält die Ergebnisse der für 1958 auf Grund der Rechtsverordnung vom 16. 5. 1957 mit eingeschränktem Erhebungsprogramm durchgeführten Umsatzsteuerstatistik. Verfahren und Umfang der Erhebung 1958 entsprechen grundsätzlich denen der Statistiken für 1956 und 1957 (vgl. Stat. Jb. 1959, S. 365). Es werden wie bisher die Unternehmen mit ihren aus der Voranmeldung zur Umsatzsteuer entnommenen Umsätzen und der Umsatzsteuer erfaßt. Eine Änderung ist, 1958 dadurch eingetreten, daß ab 1. 4. 1958 die Organschaft im Umsatzsteuerrecht wieder allgemein anerkannt worden ist (s. Neuntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 18. 10. 1957, BGBl. I S. 1743). Bei einer Reihe von Unternehmen ergab sich hierdurch eine abweichende gewerbliche Zuordnung. Bei den Vergleichszahlen für 1957, die gleichzeitig angegeben sind, ist diese jedoch rückwirkend berücksichtigt. Die Umsätze für 1957 enthalten noch die organschaftlichen Innenumsätze, die andererseits in das Ergebnis 1958 für die Zeit ab 1. 4. 1958 nicht mehr einbezogen sind. (Vgl. hierzu die Ausführungen in »Statistik der Bundesrepublik Deutschland«, Band 240, S. 8 ff.)

Um die Entwicklung der Umsätze möglichst unbeeinflusst von den fehlenden Innenumsätzen darzustellen, wurden bei Tabelle C1 in der Spalte »Zu- bzw. Abgänge gegenüber 1957« die Veränderungsquoten für diejenigen Unternehmen eingesetzt, deren volle Umsatzangaben sowohl für 1958 als auch für 1957 vorliegen, d. h. die neben Neugründungen und Auflösungen von Firmen auch die Organkreise nicht mehr enthalten.

Die bisher in die Statistik einbezogenen Steuerpflichtigen mit Umsätzen unter 8 000 DM, die letztmalig für 1955 erfaßt wurden, werden ab 1958 nicht mehr in der Statistik nachgewiesen (auch nicht in den nachstehenden Vergleichsangaben für 1957).

D. Verbrauchsteuern

Die Höhe der Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen und ferner bei den meisten Leuchtmitteln nach dem Kleinverkaufswert, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Menge und Art des Erzeugnisses. Die Verbrauchsteuereinnahmen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen in Abschnitt A ab. In der Hauptsache werden die im Rahmen der Statistik anfallenden Angaben über Zahl der Herstellungsbetriebe und deren Beschäftigte, über Herstellung und Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse sowie über verarbeitete Rohstoffe veröffentlicht.